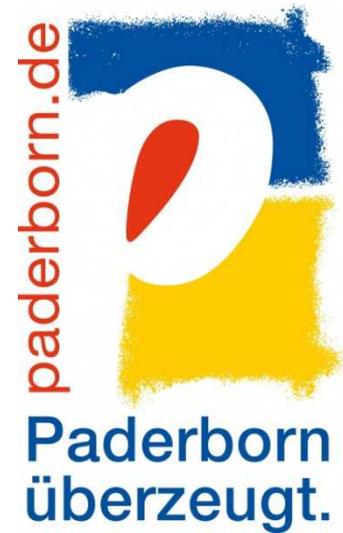


Stadt Paderborn



Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes "Trakehnerstraße/Schattenweg"
der Stadt Paderborn

- Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter -



Stadt Paderborn

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Trakehnerstraße/Schatenweg" der Stadt Paderborn

- Betrachtung der Umweltrelevanten Schutzgüter-

Projektnr.

17-422

Bearbeitungsstand

14.11.2017

Auftraggeber

Wegener Massivhaus GmbH
Pagendarmweg 7
33100 Paderborn

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Sebastian Fischer
B.Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Einführung	1
2.0	Vorhabensbeschreibung	2
3.0	Rechtliche Grundlagen und Methodik	5
4.0	Kriterien der Vorprüfung	6
4.1	Merkmale des Vorhabens.....	6
4.2	Standort des Vorhabens	6
5.0	Merkmale möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter	13
5.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	14
5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	14
5.3	Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.....	15
5.4	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	16
5.5	Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	16
6.0	Zusammenfassende Betrachtung	17
7.0	Quellenverzeichnis	18

1.0 Anlass und Einführung

Die Wegener Massivhaus GmbH strebt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Trakehnerstraße/Schattenweg" durch die Stadt Paderborn an. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 362 - 366 der Flur 14 innerhalb der Gemarkung Schloß Neuhaus.

Das Plangebiet befindet im Ortsteil Mastbruch des Stadtbezirks Schloß Neuhaus der Stadt Paderborn, umschlossen von privat genutzter Bebauung und einem Sportplatz.

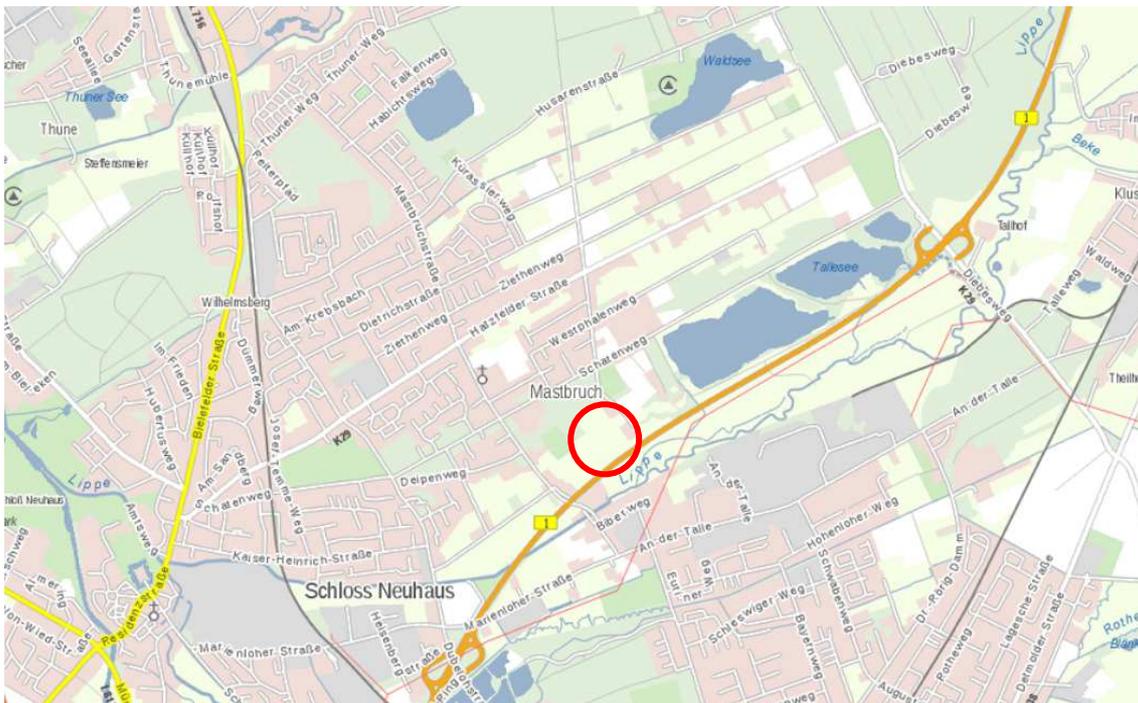


Abb. 1 Lage des Vorhabens (rote Linie) auf Grundlage des WebAtlasDE 2.0.

Es wird ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b Baugesetzbuch (BaugB) i. V. m. § 13 a BaugB angewandt. Gemäß § 13 b BaugB ist die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 II BauNVO auf 10.000 m² begrenzt. Gem. des Verweises auf § 13 a BaugB (II Nr. 1) gilt ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 II und III Satz 1 BaugB. Entsprechend kann von der Umweltprüfung nach § 2 IV BaugB und dem Umweltbericht nach § 2 a BaugB abgesehen werden. Ferner wird in § 13 a (II Nr. 4) BaugB geregelt, dass bei Grundflächen unterhalb von 20.000 m² naturschutzrechtliche Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig angesehen werden. Unabhängig davon sind die Belange der Umwelt gem. § 1 VI Nr. 7a - i BaugB zu berücksichtigen. Daher erfolgt im Folgenden die Betrachtung umweltrelevanter Schutzgüter.

2.0 Vorhabensbeschreibung

Die Wegener Massivhaus GmbH strebt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Trakehnerstraße/Schatenweg" an. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 362 - 366 der Flur 14 innerhalb der Gemarkung Schloß Neuhaus.

Planung

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand einer Vorentwurfsplanung mit dem Stand von November 2017 beschrieben.

Die Planung sieht die Aufteilung des Plangebietes in unterschiedlich große Grundstücke vor. Dabei sind sowohl Einzel- als auch Doppel- und Reihenhäuser mit maximal zwei Vollgeschossen geplant. Der Versiegelungsgrad wird dem eines "Allgemeinen Wohngebietes" entsprechen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt einerseits über die Trakehnerstraße, andererseits über eine U-förmige Straße im Plangebiet selbst. Eine im Süden des Plangebietes parallel des Schatenwegs gepflanzte Baumreihe soll erhalten bleiben, genauso wie der zum Teil in das Plangebiet hineinragende Gehölzbestand entlang der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenze. Im Südwesten des Plangebietes, außerhalb des zu erhaltenden Gehölzbestandes ist ein Blockheizkraftwerk geplant (DHP 2017A, B mdl. Mitt) (s. Abb. 2).

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Für den westlichen Teil des Plangebietes (erste Baureihe an der Trakehnerstraße) besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Bebauungsplan weist den im Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegenden Bereich großflächig als "Allgemeines Wohngebiet" mit einer Grundflächenzahl von 0,4, in offener Bauweise, mit Satteldächern in 38°-Neigung bei einem Vollgeschoss aus. Für die bereits bestehende Hofstelle gilt "Bestandssicherung". Das "Allgemeine Wohngebiet" wird allseits von einer schmalen "Privaten Grünfläche, Wiese oder Gartenland" umgeben. Im Süden des Plangebietes ist eine Fläche bzw. sind Gehölze mit "Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen bzw. Baumgruppen" ausgewiesen (s. Abb.3)



Abb. 2 Vorentwurfsplanung (DHP 2017A).



Abb. 3 Auszug aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. SN 100 „Westphalenweg“ der STADT PADERBORN (2017A) (rote Abgrenzung) mit Abgrenzung des Gebietes für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Trakehnerstraße/Schattenweg“ (blaue Strichlinie).

3.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Trakehnerstraße/Schattenweg" im Stadtgebiet der Stadt Paderborn wird ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB angewandt. Gemäß § 13 b BauGB ist die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 II BauNVO auf 10.000 m² begrenzt. Gem. des Verweises auf § 13 a BauGB (II Nr. 1) gilt ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 II und II Satz 1 BauGB. Entsprechend kann von der Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen werden. Ferner wird in § 13 a (II Nr. 4) BauGB geregelt, dass bei Grundflächen unterhalb von 20.000 m² naturschutzrechtliche Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig angesehen werden. Unabhängig davon sind die Belange der Umwelt gem. § 1 VI Nr. 7a - i BauGB zu berücksichtigen.

Die Methodik zur Ermittlung erheblicher Umweltbelange folgt dabei analog der Einzelfallvorprüfung und umfasst die in Anlage 3 UVPG genannten Prüfkriterien. Die zu prüfenden Schutzgüter folgen dabei der Begriffsbestimmung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 5 UVPG.

Sofern sinnvoll werden Maßnahmen (verpflichtend) und Empfehlungen (ohne verpflichtenden Charakter) aufgeführt.

4.0 Kriterien der Vorprüfung

4.1 Merkmale des Vorhabens

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Trakehnerstraße/Schatenweg" umfasst eine Fläche von ca. 13.000 m². Unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden gut 7.000 m² (exklusive zu erhaltender Gehölzflächen) zusätzliche Baufläche für privat genutzte Gebäude und dazugehörige Gärten sowie Infrastruktur geschaffen. Geplant wird die Ausweisung eines "Allgemeinen Wohngebietes" mit einer Grundflächenzahl von 0,4, was einer Versiegelung von 40 % der Fläche entspricht. Dies erfolgt in Anlehnung an die umgebende Bebauung sowie das in Teilen des Plangebietes bestehende Baurecht (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. SN 100 "Westphalenweg").

Verstärkende Effekte auf die Schutzgüter im Zusammenwirken mit dem bestehenden Planungsrecht werden nicht erwartet.

Infolge der Umsetzung der Planung werden bestehende Gebäude (Trakehnerstraße Nr. 37) abgebrochen und eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker mit Randstreifen) beansprucht. Die Beanspruchung natürlicher Ressourcen durch das Vorhaben beschränkt sich auf die Inanspruchnahme bereits zu Wohnzwecken oder durch die Landwirtschaft genutzte Flächen im Siedlungsbereich bzw. siedlungsnahen Bereich. Eine Nutzung natürlicher Ressourcen im Sinne der Anlage 3 Nr. 1.3 des UVPG findet daher statt.

Eine private, wohnlichen Zwecken dienende Folgenutzung im Rahmen der Arrondierung des Siedlungsraumes stellt einen schonenden Umgang mit den Schutzgütern darstellt.

Prinzipiell werden durch die Nutzung eines Wohngebietes und dessen Infrastruktur sowie des Betriebes eines Blockheizkraftwerkes akustische, optische und stoffliche Emissionen verursacht. Diese sind potenziell geeignet, die Umwelt sowie die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Von einer besonderen Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Störfällen, Unfällen und Katastrophen im Sinne der Anlage 3, Nr. 1.6 des UVPG ist nicht auszugehen.

4.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.



Abb. 4 Blick auf das Plangebiet (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Siedlungsgebietes des Ortsteils Mastbruch des Stadtbezirks Schloß Neuhaus der Stadt Paderborn.

4.2.1 Nutzungskriterien

Das Plangebiet liegt gem. der Aussagen des Regionalplanes innerhalb eines "Allgemeinen Siedlungsbereiches" (ASB), welcher jedoch östlich und südlich darüber hinaus reicht. Angrenzend sind "Freiraum" und "Wald" mit den Freiraumfunktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" sowie "regionaler Grünzug" dargestellt. Weiter östlich werden die Freiräume "Oberflächengewässer" und "Fließgewässer" dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2017).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn stellt den nördlichen Teil des Plangebietes als "Grünfläche" dar. Der südliche Teil (Flurstücke 362 teilw., 363, 364, 365, 366) wird als "Wohnbaufläche" dargestellt (STADT PADERBORN 2017B).

Der für den östlichen Teil (entlang der Trakehnerstraße) rechtskräftige Bebauungsplan weist den Bereich innerhalb des aufzustellenden Bebauungsplanes als "Allgemeines Wohngebiet" aus, ferner wird das "Allgemeine Wohngebiet" umgebend eine Grünfläche dargestellt und die Baumreihe im Süden des Plangebietes zum Erhalt festgesetzt (STADT PADERBORN 2017A).

Das Plangebiet wird von einem Acker bestimmt, welcher zum Zeitpunkt der Begehung mit Mais bestellt war. Entlang der Trakehnerstraße wird der Acker durch einen gräserbetonten Saum von der Straße und einem Wohngrundstück abgegrenzt. Im äußersten Süden des Plangebietes verläuft parallel zum Schattenweg eine Baumreihe aus Stieleichen geringen bis mittleren Baumholzes. Vereinzelt stocken in der Baumreihe auch Bäume größeren Stammdurchmessers. Die Baumreihe ist mit Schneebeeren unterpflanzt. Weitere Gehölze reichen von dem östlich anschließenden Garten bis in das Plangebiet. Ca. 1.500 m² des Plangebietes werden derzeit bereits zu Wohnzwecken (Wohngebäude mit Anbauten, freistehenden Schuppen und Unterständen sowie Garten) genutzt. Im Garten sind zahlreiche Gehölze gepflanzt und Rasenflächen angelegt.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zahlreiche Ein- und Mehrfamilienhäuser mit Gärten, kleine Waldflächen/-parzellen, Gehölzgruppen, ein Sportplatz sowie ein See.

4.2.2 Qualitätskriterien

Gemäß Anlage 3, Nr. 2.2 des UVPG sind „Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes“ zu beurteilen.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu betrachten:

Tab. 1 Übersicht unter dem Punkt Qualitätskriterien zu betrachtender Aspekte (sofern ermittelbar).

Schutzgut	Zu überprüfende Aspekte
Fläche und Boden	Empfindlichkeit gegenüber Erosion, stoffliche Belastung
Wasser	Güte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand, planktische Biozönose, hydraulische/hydrologische Situation, Morphologie und Beschaffenheit des Sedimentes, Beschaffenheit des Grundwassers
Natur und Landschaft	biologische Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Eigenart und Schönheit der Landschaft, Erholungswert der Landschaft
Luft und Lärm	Schutz besonderer Gebiete nach §§ 47, 49 BImSchG

Fläche und Boden

Der Großteil der Fläche ist noch nicht bebaut, sondern wird landwirtschaftlich genutzt. Lediglich direkt an der Trakehnerstraße befindet sich ein mit baulichen Anlagen versehenes Grundstück. Das Planungsrecht (Bebauungsplan) sieht entlang der Trakehnerstraße eine Baureihe sowie eine weitere entlang der südlichen Grenze des Plangebietes (Flächennutzungsplan). Der Regionalplan stellt das gesamte Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB) dar. Infolge der landwirtschaftlichen Nutzung (technische und chemische Bearbeitung des Bodens) ist die Empfindlichkeit gegenüber Erosionen durch eine unvollständige Bodendeckung erhöht. Durch die windabschirmende (durch umgebende Gehölze und Bebauung) und ebene Lage sind jedoch keine besonderen Wind- oder Wassererosionen zu erwarten. Die Böden im Plangebiet erlauben eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Eine stoffliche Belastung des Bodens, die über die einer landwirtschaftlichen Nutzung unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis hinaus geht, ist ebenfalls nicht zu erwarten. Für den Boden im Plangebiet sind keine Alt-

lasten bekannt, jedoch ist in einem südwestlich gelegenen Wald eine Belastung des Bodens mit Blei, Cadmium und Zink verzeichnet (LANUV 2017B). Die anstehenden Böden weisen keine bzw. eine geringe Schutzwürdigkeit (Biotopentwicklungspotenzial) auf (GD NRW 2007).

Wasser

Im Plangebiet und dessen direktem Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. Nächstgelegene, in ca. 200 m südöstlicher Richtung befindet sich einer der Talleseen.

Der Grundwasserkörper "Boker Heide" (278_26) im Einzugsgebiet der Lippe weist einen ergiebigen Porengrundwasserleiter auf, der 1 - 3 m tief ansteht. Die Grundwasserströmung verläuft in südwestlicher Richtung, parallel zur Lippe. Aufgrund der Oberflächennähe des Grundwassers ist dieses nur gering gegen Verunreinigungen geschützt. Der chemische Zustand wird bereits jetzt als schlecht bewertet (ELWAS 2017).

Natur und Landschaft

Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen können lediglich daran angepassten Arten einen geeigneten Lebensraum bieten. Das Artspektrum der im Plangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten kann unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und deren Ausprägung als gering – mittel bewertet werden.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist infolge der intensiven Nutzung (Landwirtschaft Wohnen) bereits vorbelastet. Lediglich die Baumreihe im Süden des Plangebietes weist eine gewisse Naturnähe auf. Aber auch diese Struktur ist, wie der gesamte westliche und südliche Bereich des Plangebietes, durch randliche Einflüsse (Nutzung der Trakehnerstraße und des Schattenwegs, Wohnnutzung, Freizeitnutzung des Sportplatzes, Erholungssuchende) vorbelastet.

Eine Erholungsnutzung findet im Plangebiet nicht statt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Siedlung bzw. randnah dieser, weshalb eine Betrachtung des Teilschutzgutes Landschaft/Landschaftsbild entfällt.

Luft und Lärm

Infolge der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet sowie der Emittenten im Umfeld (Trakehnerstraße, Schattenweg, Sportplatz) weist das Plangebiet eine Vorbelastung stofflicher und akustischer Im- und Emissionen auf.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen (darunter auch Äcker) weisen in der Regel eine Funktion für die nächtliche Kaltluftentstehung auf. Übergeordnet stehen lediglich Gewässer und Wälder mit ihrer zudem ausgleichenden Funktion und Bedeutung für die Lufthygiene. Wohngebiete hingegen sind trotz einer geringen Grundflächenzahl bei geringfügiger Flächengröße nicht bedeutend am Lokalklima beteiligt. Der Acker im Plangebiet ist aufgrund seiner geringen Größe nur bedingt am Lokalklima beteiligt. Vielmehr sind es die außerhalb des Plangebietes befindlichen Wälder und Seen, die sich im Untersuchungsgebiet positiv auf das Schutzgut Klima auswirken.

4.2.3 Schutzkriterien

Gemäß Anlage 3, Nr. 2.3 des UVPG sind besonders empfindliche Gebiete sowie gesetzlich geschützte Gebiete, die durch das Vorhaben potenziell erheblich nachteilig beeinträchtigt werden können, zu ermitteln.

Tab. 2 Übersicht der Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Plangebiet und dessen Umfeld (500 m) (LANUV 2017A).

Kennung	Name	Entfernung	Betroffenheit
DE-4218-301	"Tallewiese"	450 m	-
NSG / PB-046	"Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch"	450 m	-
LSG-4219-0001	"Offene Kulturlandschaft"	15 m	-
LSG-4217-0001	"Seen in der Lippeniederung"	170 m	-
LSG-4117-0011	"Untere Senne"	200 m	-
BK-4218-066	"Abgrabungsgewässer in der Lippeaue"	210 m	-
BK-4218-303	"Kiefernwald mit Dünengelände"	250 m	-
BK-4218-037	"Tallewiesen bei Paderborn"	450 m	-
VB-DT-4218-007	"Talle- und Waldsee, Kiefernwälder im Osten von Mastbruch"	250 m	-
VB-DT-4218-001	"Oberes Lippetal mit Teller Wiesen"	0 - 30 m	-

Das Plangebiet selbst ist nicht als Schutzgebiet oder naturschutzfachlich wertvolle Fläche ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung, der abschirmend wirkenden (und zu erhaltenen) Baumreihe im Süden und des Planungszieles werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Flächen erwartet. Die direkt an das Plangebiet angrenzende Verbundfläche "Oberes Lippetal mit Teller Wiesen" (VB-DT-4218-001) ist südlich des Plangebietes bereits durch bauliche Anlagen (Schattenweg, Wohngebäude und Sportplatz) bzw. deren Nutzung vorbelastet. Unter Berücksichtigung des Planungszieles einer Wohnbebauung und der oben genannten qualitätsmindernden Faktoren werden keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Verbundfläche erwartet.

Im Bereich des Plangebietes sind keine Boden- oder Naturdenkmale, Heil- oder Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (KREIS PADERBORN 2017).

5.0 Merkmale möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter

Auf Basis der Merkmale des Vorhabens können potenzielle Wirkungen ermittelt werden, die zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter führen könnten. In Tab. 1 sind die potenziell zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Trakehnerstraße/Schattenweg" auf Basis der Ausführungen des Kapitels 2.0 und 4.0 dargestellt.

Tab. 3 Mögliche zusätzliche Wirkungen des geplanten Vorhabens in schutzgutbezogener Darstellung.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen und Bodenabtrag anthropogen veränderter Böden	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere, Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden, Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere, Pflanzen
Baustellenbetrieb	Lärm- und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	ggf. Beeinträchtigung von Anwohnern	Menschen
		Störung der Tierwelt	Tiere
		ggf. stoffliche Einträge in die Luft, den Boden und das Grundwasser	Boden, Wasser, Luft
Anlagebedingt			
Anlage von Straßen, Stellplatzflächen und Wohngebäuden	Versiegelung und Teilversiegelung von bisher unversiegelten Flächen	nachhaltiger Flächenverlust	Fläche
		nachhaltiger Lebensraumverlust	Tiere
		Veränderung der Standortverhältnisse	Pflanzen
		nachhaltiger Verlust von Bodenfunktionen	Boden
	erhöhte Ableitung von Niederschlagswasser der überbauten Flächen	Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses	Wasser
		Minderung der Grundwasserneubildungsrate	Wasser
Anlage von Gärten und Freianlagen	Etablierung von mehr oder minder gärtnerisch genutzter Flächen als Nahrungsquelle für Insekten, Vögel und Fledermäuse	Lebensraumaufwertung Beruhigung des Bodengefüges	Tiere Pflanzen Boden

Fortsetzung Tab. 2

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Nutzungs- und betriebsbedingt			
Nutzung der Wohngebäude und Gärten	Erhöhung der Lärmemission	Störung	Tiere
Nutzung des Blockheizkraftwerkes	Erhöhung der Lärmemission	Störung	Tiere Mensch
erhöhter Kfz-Verkehr durch Anlieger	Lärmemissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr	ggf. vermehrte stoffliche Einträge in die Luft, den Boden und das Grundwasser	Mensch Boden Wasser Luft

5.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bei Realisierung des Vorhabens wird sich die private, Wohnzwecken dienende Nutzung im Untersuchungsgebiet ausweiten. Gegenüber der bestehenden Nutzung werden die zulässigen Emissionen geringfügig zunehmen. Unter Berücksichtigung der Größe des Plangebietes, des bestehenden Baurechtes im östlichen Teil des Plangebietes und der Lage im Randbereich bzw. umschlossen von einem Wohngebiet, ist diese Zunahme jedoch als unbedeutend einzustufen. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Menschen werden demnach nicht erwartet. Das Plangebiet stellt als Wohngebiet einen immissionsempfindlichen Raum dar. Der südlich des Schattenwegs angrenzende Sportplatz stellt einen Emissionsstandort dar. Auch wenn die Immissionen durch die im Süden des Plangebietes gepflanzte Baumreihe mit Unterpflanzung aus Sträuchern gemindert werden, sind Beeinträchtigungen der zukünftigen Anwohner ohne zeitliche Beschränkungen zur Nutzung des Sportplatzes nicht auszuschließen. Nutzungszeiten bzw. Immissionsrichtwerte mit Ruhezeiten sind gem. der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht erwartet.

5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Überplanung von Vegetationsstrukturen werden diese dauerhaft verloren gehen. Dabei handelt es sich überwiegend um Acker (zum Zeitpunkt der Begehung mit Mais bestellt). Des Weiteren werden Gebäude und ein Garten, ebenfalls von geringem bis mäßigem ökologischem Wert (s. Kapitel 4.2 „Qualitätskriterien“), beansprucht. Die Baumreihe im Süden des Plangebietes sowie vereinzelt in das Plangebiet reichende Einzelbäume (im Übergang zum öst-

lich gelegenen Grundstück) bleiben erhalten. Unter Berücksichtigung der räumlichen Ausprägung der überplanten Vegetationsstrukturen sowie ihres ökologischen Wertes ist deren Verlust nicht geeignet, eine Erheblichkeit auszulösen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der anzutreffenden Lebensraumstrukturen eignet es sich vorwiegend für häufige und weit verbreitete Tierarten des Siedlungsbereiches. Bei diesen Arten ist aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und Störungstoleranz davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auslöst. Daneben kann auch das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Zu den potenziellen Konfliktarten zählen (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2017):

- Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Zwergfledermaus, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck und Nachtigall

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2017) kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen, dementsprechend das Töten und Verletzen, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die erhebliche Störung im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), unter Anwendung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt ist durch das Vorhaben daher kein Verlust der biologischen Vielfalt im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Maßnahmen

Die Artenschutzfachlichen Maßnahmen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2017) sind zu berücksichtigen.

5.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Unter Berücksichtigung des bestehenden Baurechtes an der Trakehnerstraße sowie der bestehenden Bebauung und des Gartens werden ca. 7.000 m² Fläche (Acker) beansprucht (nicht mit einbezogen sind die Gehölzstrukturen im Süden und Osten, da diese erhalten werden sollen). Unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung und dem Planungsziel eines "Allgemeinen

Wohngebietes" mit einer Versiegelung von 40 % (GRZ 0,4) sind die Beeinträchtigungen im Plangebiet auf die Teilschutzgüter Fläche und Boden als gering zu beurteilen.

Infolge der Überbauung wird der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildungsrate gemindert. Aufgrund der geringen Eingriffsgröße sind die Wirkungen jedoch unerheblich. Unter Berücksichtigung der nicht bedeutenden Beteiligung des vorhandenen Ackers am Lokalklima und der geringfügigen Aufwärmungseffekte infolge der geplanten Bebauung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Klima und Luft zu erwarten.

Das Teilschutzgut Landschaft ist nicht betroffen, da sich das Plangebiet im Siedlungsraum befindet.

5.4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen des Schutzguts Kulturelles Erbe sind aufgrund des Fehlens von denkmalgeschützten Elementen nicht zu erwarten.

Als Sachgüter sind im Kontext Einrichtungen der Infrastruktur und Energiegewinnung, Gebäude, Industrieanlagen etc. zu bezeichnen. Durch das Vorhaben wird ein Gebäude abgebrochen und ein Acker als landwirtschaftliche Ertragsfläche überplant. Dem gegenüber werden neue Sachgüter in Form von Wohngebäuden und deren Erschließungsflächen geschaffen. Konflikte mit Sachgütern werden demnach nicht erwartet.

5.5 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes bzw. der Merkmale möglicher Auswirkungen im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst.

Unter Berücksichtigung der Eingriffsgröße, der Lage und der Ausprägung des Plangebietes sowie der hier bzw. im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Maßnahmenvorschläge sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen der Schutzgüter zu erwarten.

6.0 Zusammenfassende Betrachtung

Die Wegener Massivhaus GmbH strebt die Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Trakehnerstraße/Schatenweg" durch die Stadt Paderborn an. Im Wesentlichen sieht das Vorhaben die Ausweisung eines "Allgemeine Wohngebietes" vor, wobei eine im Süden gepflanzte Baumreihe sowie die von dem östlich anschließenden Garten in das Plangebiet reichenden Gehölze erhalten bleiben sollen.

Es wird ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB angewandt. Gemäß § 13 b BauGB ist die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 II BauNVO auf 10.000 m² begrenzt. Gem. des Verweises auf § 13 a BauGB (II Nr. 1) gilt ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 II und III Satz 1 BauGB. Entsprechend kann von der Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen werden. Ferner wird in § 13 a (II Nr. 4) BauGB geregelt, dass bei Grundflächen unterhalb von 20.000 m² naturschutzrechtliche Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig angesehen werden. Unabhängig davon sind die Belange der Umwelt gem. § 1 VI Nr. 7a - i BauGB zu berücksichtigen. Daher erfolgt im Folgenden die Betrachtung umweltrelevanter Schutzgüter.

Die überschlägige Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Bewertungskriterien gemäß Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Tab. 4 Zusammenfassende Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut	erhebliche Umweltauswirkungen
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	nicht zu erwarten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	nicht zu erwarten
Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	nicht zu erwarten
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	nicht zu erwarten
Wechselwirkungen der Schutzgüter	nicht zu erwarten

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Bielefeld, im November 2017


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

7.0 Quellenverzeichnis

BAUGB – BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2017): Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. (WWW-Seite) https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_PB-HX/Zeichnerischer_Teil/Blatt_06.pdf
Zugriff: 07.09.2017, 07:30 MESZ.

DHP (2017A): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Trakehnerstraße/Schattenweg“ - Vorentwurfsplanung. Bielefeld

DHP (2017B): Larissa Nutt, Mitarbeiterin von Drees & Huesmann Planer, Telefonate vom 25.08. und 14.11.2017.

ELWAS (2017): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. Herausgegeben vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. (WWW-Dienst) http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-hygrisc/src/gwbody.php?gwkid=278_26&frame=false
Zugriff: 07.09.2017, 10:45 MESZ.

GD NRW (2007): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 - Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2017): Aufstellung des Bebauungsplanes "Trakehnerstraße/Schattenweg" der Stadt Paderborn – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bielefeld.

KREIS PADERBORN (2017): Geoportal des Kreises Paderborn (WWW-Seite) http://gis.gkdpb.de/MapSolution/apps/map/client/inter/KreisPB/ikpb_map_ulb
Zugriff: 13.09.2017, 13:30 MESZ.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landschaftsinformationssystem (WWW-Seite)

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 27.08.2017, 16:30 MESZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastungen (FIS StoBo) (WWW-Seite)

<https://www.stobo.nrw.de/?lang=de>

Zugriff: 27.08.2017, 16:30 MESZ.

STADT PADERBORN (2017A): Bauleitplanungsportal Paderborn (WWW-Seite) <http://www.o-sp.de/paderborn/karte>

Zugriff: 01.09.2017, 09:30 MESZ.

STADT PADERBORN (2017B): Bauleitplanungsportal Paderborn (WWW-Seite)

[https://www.paderborn.de/wohnen-](https://www.paderborn.de/wohnen-soziales/stadtentwicklung/stadtplanung.php.media/90513/FNP_Ausschnitt_Internet-001-001.jpg.scaled/1920x1358.pm0.bgFFFFFF.jpg)

[soziales/stadtentwicklung/stadtplanung.php.media/90513/FNP_Ausschnitt_Internet-001-001.jpg.scaled/1920x1358.pm0.bgFFFFFF.jpg](https://www.paderborn.de/wohnen-soziales/stadtentwicklung/stadtplanung.php.media/90513/FNP_Ausschnitt_Internet-001-001.jpg.scaled/1920x1358.pm0.bgFFFFFF.jpg)

Zugriff: 07.09.2017, 07:45 MESZ.

UVPG – GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S.2808) geändert worden ist.